

CTS EVENTIM-VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN UND DEREN UNTERAUFTRAGNEHMER

CTS EVENTIM-VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN

1. Januar 2025

CTS EVENTIM-VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN UND DEREN UNTERAUFTRAGNEHMER

CTS EVENTIM-VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN

1. Januar 2025

(DE)

Vorwort

Die CTS EVENTIM AG & Co. KGaA und all ihre Tochtergesellschaften (im Folgenden als „**EVENTIM**“ bezeichnet) ist ein Konzern, der sich zu ethischer, sozialer und ökologischer Verantwortung gegenüber Mitarbeitenden und im Umgang mit Geschäftspartnern bekennt.

Die in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten formulierten Verhaltensgrundsätze definieren die allgemeinen Anforderungen an die Lieferanten von EVENTIM und deren Unterauftragnehmer (im Folgenden als „**Lieferanten**“ bezeichnet). Sie beziehen sich insbesondere auf die Verantwortung gegenüber Mensch und Umwelt und sind für eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit EVENTIM wesentlich.

Alle Lieferanten sind verpflichtet, die folgenden Grundsätze in ihren Lieferketten einzuhalten und deren Einhaltung durchzusetzen. Sofern ein Lieferant aufgrund eines Vertragsverhältnisses mit EVENTIM Anforderungen unterliegt, die genauere Bestimmungen enthalten als die in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten aufgeführten, genießen die vertraglichen Verpflichtungen Vorrang.

1. CTS EVENTIM-Verhaltenskodex für Lieferanten

Alle Lieferanten sind verpflichtet, die jeweils für sie geltenden nationalen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Vorschriften sowie die einschlägigen international anerkannten Normen, die OECD-Grundsätze sowie die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte einzuhalten. Insbesondere ist dabei die folgende, nicht abschließende, Aufzählung rechtlicher, sozialer und ökologischer Grundsätze zu beachten, die in den Abschnitten 2 und 3 formuliert werden.

2. Geschäftsintegrität

Jeder Lieferant ist verpflichtet, Geschäftsentscheidungen auf Grundlage sachlicher und objektiver Kriterien zu treffen – unabhängig von persönlichen Interessen und immer in Hinblick darauf, jede Form von Interessenkonflikten zu vermeiden.

2.1. Verbot von Korruption

Jeder Lieferant ist verpflichtet, Korruption nicht zu dulden und hat somit die internationalen sowie nationalen Gesetze und Normen zur Korruptionsbekämpfung zu befolgen. Dementsprechend sind jegliche Leistungen, die Regierungsbeamten oder anderen Dritten mit Blick auf die Erlangung von geschäftlichen Vorteilen gezahlt oder angeboten werden, verboten. Derartige Zahlungen oder Zuwendungen dürfen auch nicht von einem Lieferanten verlangt oder ihm angeboten werden.

2.2. Kartell- und Wettbewerbsrecht

EVENTIM erwartet von seinen Lieferanten, dass sie für freien Wettbewerb eintreten. Dazu gehört die Einhaltung aller wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen, der einschlägigen nationalen und internationalen Kartellgesetze sowie der Gesetze gegen unlauteren Wettbewerb. Jeder Lieferant verpflichtet sich, sich nicht an wettbewerbswidrigen Vereinbarungen zu beteiligen und eine bestehende marktbeherrschende Stellung nicht auszunutzen oder zu missbrauchen und nicht gegen die geltenden Wettbewerbsbestimmungen zu verstoßen.

2.3. Verbot von Geldwäsche

Die Lieferanten halten sich an alle einschlägigen Gesetze, die Geldwäsche oder die Finanzierung illegaler oder rechtswidriger Zwecke verbieten. Sie haben sicherzustellen, dass sie selbst nur mit seriösen Geschäftspartnern Geschäfte tätigen, d. h. mit solchen, die legale Geschäfte mit Mitteln aus legalen Quellen tätigen.

2.4. Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Lieferanten haben alle einschlägigen Datenschutzbestimmungen einzuhalten und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Informationssicherheit zu treffen. Insbesondere haben die Lieferanten den angemessenen Schutz von personenbezogenen Daten von EVENTIM, von Kunden von EVENTIM oder von sonstigen personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit EVENTIM verarbeitet werden, zu gewährleisten.

Zudem müssen die Lieferanten geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Informationen in technischen und nichttechnischen Systemen sicherzustellen.

2.5. Export und Import

Die Lieferanten sind verpflichtet, die einschlägigen Einfuhr- und Ausfuhrkontrollgesetze, insbesondere Sanktionen, Embargos und weitere Bestimmungen und Gesetze, einzuhalten.

3. Verantwortung für Menschenrechte

EVENTIM erwartet von seinen Lieferanten, dass diese die für sie geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen einhalten und die von der Internationalen Arbeitsorganisation empfohlenen Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen für ihre Mitarbeitenden gewährleisten.

3.1. Verbot von Kinderarbeit

EVENTIM achtet das Recht von Kindern auf Entwicklung und Bildung. Lieferanten ist es untersagt, Kinder zu beschäftigen und damit gegen das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation zu verstoßen. Das Mindestalter für eine Beschäftigung ist das gesetzliche Mindestalter des entsprechenden Landes bzw. das Alter, mit dem die Schulpflicht in diesem Land endet, je nachdem, welches Alter höher ist.

3.2. Verbot von Zwangsarbeit

Jedwede Form von Zwangs- oder Pflichtarbeit wird nicht geduldet. Dies bedeutet, dass die Lieferanten keine unfreiwilligen oder unter Strafandrohung stehenden Arbeitskräfte einsetzen dürfen, einschließlich Zwangsüberstunden, Schuldknechtschaft, Zwangsarbeit im Gefängnis, Sklaverei oder Leibeigenschaft. Die Lieferanten verpflichten sich darüber hinaus, Maßnahmen gegen Zwangs- und Pflichtarbeit zu ergreifen.

Dementsprechend erwartet EVENTIM von seinen Lieferanten, dass diese ihre Mitarbeitenden würde- und respektvoll behandeln. Sanktionen, Geldbußen, sonstige Strafen oder Disziplinarmaßnahmen dürfen nur im Einklang mit einschlägigen nationalen und internationalen Normen sowie den international anerkannten Menschenrechten verhängt werden.

3.3. Bekämpfung von Diskriminierung und Belästigung

Jeder Lieferant muss Chancengleichheit und Gleichbehandlung gewährleisten, unabhängig von nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Gesundheitszustand, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischen Ansichten, Religionszugehörigkeit oder anderen per Gesetz geschützten Merkmalen.

Lieferanten stellen sicher, dass niemand der Mitarbeitenden verbaler, psychologischer, sexueller und/oder physischer Gewalt, Nötigung oder ähnlichen Belästigungen ausgesetzt ist. Einschüchterungen durch den Arbeitgeber sind streng verboten.

3.4. Löhne

Jeder Lieferant hat seinen Mitarbeitenden regelmäßig einen angemessenen Lohn zu zahlen, der mindestens dem gesetzlich oder dem per Tarifvertrag festgelegten Mindestlohn in der jeweiligen Region entspricht. Die einschlägigen gesetzlichen Arbeitszeitbestimmungen sind einzuhalten. Rechtlich ungerechtfertigte Lohnabzüge sind nicht zulässig. Zudem soll die fachliche Qualifikation

der Mitarbeitenden auf allen Ebenen durch geeignete Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen gefördert werden.

3.5. Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Jeder Lieferant hat die für ihn geltenden Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, mit denen für eine sichere, gesunde und hygienische Arbeitsumgebung gesorgt wird. Dazu gehören Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Gefahrstoffen, Arbeitsschutzausrüstungen an Maschinen und entsprechende Mitarbeiterschulungen sowie ein geeignetes Arbeitsschutzmanagement in Bezug auf Arbeits- und Ruhezeiten.

International anerkannte Arbeitsschutz- und Sozialvorschriften sind einzuhalten. Außerdem unterstützen die Lieferanten die kontinuierliche Verbesserung der Arbeitsumgebung.

3.6. Gewerkschaften, Arbeitnehmervertretungen und Beschwerdemechanismus

Soweit es die Gesetzgebung vor Ort zulässt, muss jeder Lieferant das Grundrecht seiner Mitarbeiter auf Gründung von und Beitritt zu Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen anerkennen und sicherstellen. Eine Gewerkschaft zu gründen, ihr beizutreten oder Gewerkschaftsmitglied zu sein, darf keinen Anlass für Diskriminierung darstellen.

EVENTIM erwartet, dass die Lieferanten angemessene und geeignete Beschwerdemechanismen für ihr Unternehmen in Übereinstimmung mit den einschlägigen rechtlichen Anforderungen einrichten. Eingehenden Hinweisen muss angemessen nachgegangen werden.

3.7. Einsatz von privatem oder öffentlichem Sicherheitspersonal

Sofern Lieferanten privates oder öffentliches Sicherheitspersonal für Zugangskontrollen und den Schutz von Veranstaltungen oder Gebäuden beauftragen oder einsetzen, stellt das Unternehmen sicher, dass diese so angewiesen bzw. überwacht werden, dass die international anerkannten Menschenrechte eingehalten werden.

4. Umweltverantwortung

EVENTIM erwartet von seinen Lieferanten, dass sie in allen Produktkategorien und Dienstleistungen die bestmöglichen Ergebnisse erzielen, ohne dass dabei ihre Umweltverantwortung vernachlässigt wird. Natürliche Ressourcen können nur durch nachhaltigen Umwelt- und Klimaschutz sowie im Einklang mit nationalen und internationalen Gesetzen und Vorschriften dauerhaft geschützt und erhalten werden. Um zur Sicherung unserer Zukunft beizutragen, wird großer Wert auf eine umweltfreundliche und nachhaltige Produktion gelegt. Dies gilt auch für Emissionen und die Abfallbewirtschaftung, insbesondere an Veranstaltungsorten.

5. Produktverantwortung

5.1. Produktsicherheit

Die Lieferanten sind verpflichtet, EVENTIM für den vorgesehenen Verwendungszweck sichere Produkte anzubieten. Zudem müssen alle relevanten Produktinformationen, insbesondere zur Zusammensetzung, zur Verwendung (Sicherheitsdatenblätter, Verarbeitungs- bzw.

Montageanleitungen und Arbeitsschutzmaßnahmen), zur Cyber- und Datensicherheit mit Blick auf Softwarelösungen und – sofern nötig – zur Entsorgung der Produkte rechtzeitig vor der Lieferung bzw. Leistungserbringung zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus verpflichten sich die Lieferanten, auf Anfrage weitere Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

5.2. Konfliktmineralien

Die Lieferanten haben darauf hinzuwirken, dass EVENTIM keine Produkte geliefert werden, die Metalle enthalten, deren Ausgangsmineralien oder Derivate aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammen, wo sie unmittelbar oder mittelbar zur Finanzierung oder Unterstützung bewaffneter Gruppen beitragen oder die den sozialen Erwartungen nicht entsprechen. Es gilt die entsprechende EU-Verordnung zur Definition von Sorgfaltspflichten in der Lieferkette.

6. Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten

EVENTIM erwartet von seinen Lieferanten, dass sie diesen Verhaltenskodex einhalten. Dieser Verhaltenskodex ist Bestandteil der Geschäftsbedingungen von EVENTIM. Durch Annahme der Geschäftsbedingungen erklären sich die Lieferanten bereit, die in diesem Verhaltenskodex aufgeführten Anforderungen zu erfüllen.

Ein Verstoß gegen die in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten formulierten Verhaltensregeln kann die Geschäftsbeziehung mit EVENTIM gefährden und eine Beendigung der Geschäftsbeziehung zur Folge haben.

6.1. Information und Kommunikation

Die relevanten Inhalte dieses Verhaltenskodex müssen von den EVENTIM-Lieferanten innerhalb ihrer Organisationen kommuniziert werden.

6.2. Überprüfung

EVENTIM behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Anforderungen entweder durch EVENTIM selbst, durch unabhängige Dritte im Rahmen von Audits oder durch Einsichtnahme in offizielle Zertifizierungen zu überprüfen.

7. Meldung von Fehlverhalten

Zum Schutz von Mitarbeitenden, Shareholdern, Kunden, Dritten und EVENTIM muss Fehlverhalten frühzeitig erkannt, bearbeitet und unverzüglich abgestellt werden.

EVENTIM ermutigt sowohl Lieferanten als auch deren Mitarbeitende dazu, mutmaßliches oder faktisches Fehlverhalten im Rahmen der Zusammenarbeit mit EVENTIM über das CTS EVENTIM-Hinweisgebersystem zu melden. Alle Informationen und Meldewege finden Sie auf unserer Webseite <https://corporate.eventim.de/unternehmen/compliance/>